

## Anlage 2 - Synopse

Paragraf	Satzung vom 28. November 2002, zuletzt geändert am 22. November 2012	Satzung neu	Begründung
§ 3 Buchstaben a - f	<p>Der Grundbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Abs. 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der auf einem Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung aufgestellten Behälter. Er beträgt pro Monat und Behälter für:</p> <p>a) 80-l-Abfallbehälter 3,92 EUR  b) 120-l-Abfallbehälter 5,88 EUR  c) 240-l-Abfallbehälter 11,76 EUR  d) 660-l-Abfallbehälter 32,34 EUR  e) 1.100-l-Abfallbehälter 53,90 EUR  f) 2.500-l-Abfallbehälter 122,49 EUR</p>	<p>Der Grundbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Abs. 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der auf einem Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung aufgestellten Behälter. Er beträgt pro Monat und Behälter für:</p> <p>a) 80-l-Abfallbehälter <b>4,03</b> EUR  b) 120-l-Abfallbehälter <b>6,04</b> EUR  c) 240-l-Abfallbehälter <b>12,08</b> EUR  d) 660-l-Abfallbehälter <b>33,24</b> EUR  e) 1.100-l-Abfallbehälter <b>55,41</b> EUR  f) 2.500-l-Abfallbehälter <b>125,94</b> EUR</p>	<p>Der Grundbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wurde neu kalkuliert.</p>
§ 4 (1) Buchstaben a - f	<p>Der Leistungsbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Abs. 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung auf dem Grundstück aufgestellten Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen. Er beträgt für:</p> <p>a) 80-l-Abfallbehälter 3,99 EUR  b) 120-l-Abfallbehälter 4,80 EUR  c) 240-l-Abfallbehälter 7,99 EUR  d) 660-l-Abfallbehälter 19,98 EUR  e) 1.100-l-Abfallbehälter 24,09 EUR  f) 2.500-l-Abfallbehälter 51,01 EUR</p>	<p>Der Leistungsbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Abs. 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung auf dem Grundstück aufgestellten Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen. Er beträgt für:</p> <p>a) 80-l-Abfallbehälter <b>4,30</b> EUR  b) 120-l-Abfallbehälter <b>5,17</b> EUR  c) 240-l-Abfallbehälter <b>8,61</b> EUR  d) 660-l-Abfallbehälter <b>21,54</b> EUR  e) 1.100-l-Abfallbehälter <b>25,97</b> EUR  f) 2.500-l-Abfallbehälter <b>54,99</b> EUR</p>	<p>Der Leistungsbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wurde neu kalkuliert.</p>

## Anlage 2 - Synopse

Paragraf	Satzung vom 28. November 2002, zuletzt geändert am 22. November 2012	Satzung neu	Begründung
§ 4 (2)	Die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 beträgt 7,09 EUR je 120-l-Abfallsack.	Die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 beträgt <b>7,50</b> EUR je 120-l-Abfallsack.	Die Abfallsackgebühr wurde neu kalkuliert.
§ 4 (3)	Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz wie z. B. eines nicht zugelassenen Sackes oder anderer Übergabeeinheiten wie Gebinde, Tüten, Kartons, nicht zugelassene Behältnisse etc. beträgt 7,88 EUR je angefangener Einheit bis zu einem Volumen von 120 l.	Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz wie z. B. eines nicht zugelassenen Sackes oder anderer Übergabeeinheiten wie Gebinde, Tüten, Kartons, nicht zugelassene Behältnisse etc. beträgt <b>8,49</b> EUR je angefangener Einheit bis zu einem Volumen von 120 l.	Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle wurde neu kalkuliert.
§ 5 (2) Buchstaben a - c	Die Zusatzgebühr für die Entsorgung von anderen Abfällen als Bioabfällen aus Bioabfallbehältern i. S. von § 1 Abs. 4 Satz 2 bemisst sich nach Größe und Anzahl der entleerten Behälter und der Anzahl der Entleerungen. Sie beträgt pro Entleerung für: a) 80-l/120-l-Bioabfallbehälter 3,90 EUR b) 240-l-Bioabfallbehälter 5,57 EUR c) 660-l-Bioabfallbehälter 15,61 EUR	Die Zusatzgebühr für die Entsorgung von anderen Abfällen als Bioabfällen aus Bioabfallbehältern i. S. von § 1 Abs. 4 Satz 2 bemisst sich nach Größe und Anzahl der entleerten Behälter und der Anzahl der Entleerungen. Sie beträgt pro Entleerung für: a) 80-l/120-l-Bioabfallbehälter <b>6,86</b> EUR b) 240-l-Bioabfallbehälter <b>8,95</b> EUR c) 660-l-Bioabfallbehälter <b>15,23</b> EUR	Die Zusatzgebühr wurde neu kalkuliert, damit Verunreinigungen im Bioabfall vermieden werden. Störstoffe, insbesondere Folientüten, können in der Biovergärungsanlage nicht verarbeitet werden. Eine Entleerung als Restabfall ist daher erforderlich und verursacht zusätzliche Kosten.
§ 6 (1)	Die Gebühr für die Abholung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Trocknern, Elektro- und Gasherden, Geschirrspülern, Duschkabinen und anderen Haushaltsgroßgeräten ab Kantenlänge 60 cm vom Grundstück beträgt 21,80 EUR je Gerät.	Die Gebühr für die Abholung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Trocknern, Elektro- und Gasherden, Geschirrspülern, Duschkabinen und anderen Haushaltsgroßgeräten ab Kantenlänge 60 cm vom Grundstück beträgt <b>23,00</b> EUR je Gerät.	Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten wurde neu kalkuliert.

## Anlage 2 - Synopse

Paragraf	Satzung vom 28. November 2002, zuletzt geändert am 22. November 2012	Satzung neu	Begründung
§ 6 (2)	Für die Abholung von Sperrmüll für maximal 2 m <sup>3</sup> ab Haus bzw. Grundstück pro Bestellung wird eine Gebühr in Höhe von 21,80 EUR erhoben.	Für die Abholung von Sperrmüll für maximal 2 m <sup>3</sup> ab Haus bzw. Grundstück pro Bestellung wird eine Gebühr in Höhe von <b>23,00</b> EUR erhoben.	Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll wurde neu kalkuliert.
§ 7 (1)	Sind die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Entfernungen vom Standplatz der Abfallbehälter (Restabfall- oder Bioabfallbehälter) zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges überschritten, werden pro Entleerung der Behälter Zuschläge zu den Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 erhoben.	Sind die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Entfernungen vom Standplatz der Abfallbehälter (Restabfall- oder Bioabfallbehälter) zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges überschritten, werden Zuschläge zu den Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 erhoben.	Berichtigung der Formulierung erforderlich, da es die Entleerungsgebühr nur beim Restabfall gibt.
§ 7 (2)	Die Zuschläge berechnen sich für 80-/120-/240-l-Abfallbehälter bei einem: a) Transportweg über 15 m bis 30 m oder bis 15 m und mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Entleerungsgebühr x 0,2 b) Transportweg über 30 m bis 50 m oder über 15 m mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Entleerungsgebühr x 0,3	Die Zuschläge berechnen sich pro Entleerung für 80-/120-/240-l- <b>Rest</b> abfallbehälter bei einem: a) Transportweg über 15 m bis 30 m oder bis 15 m und mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Entleerungsgebühr x 0,2 b) Transportweg über 30 m bis 50 m oder über 15 m mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Entleerungsgebühr x 0,3	Berichtigung der Formulierung erforderlich, da es die Entleerungsgebühr nur beim Restabfall gibt.
§ 7 (3)	Die Zuschläge berechnen sich für 660-/1100-l-Abfallbehälter bei einem: a) Transportweg über 10 m bis 25 m oder unbefestigten Transportweg: Entleerungsgebühr x 0,2 b) Transportweg über 25 m bis 40 m: Entleerungsgebühr x 0,3	Die Zuschläge berechnen sich pro Entleerung für 660-/1100-l- <b>Rest</b> abfallbehälter bei einem: a) Transportweg über 10 m bis 25 m oder unbefestigten Transportweg: Entleerungsgebühr x 0,2 b) Transportweg über 25 m bis 40 m: Entleerungsgebühr x 0,3	Berichtigung der Formulierung erforderlich, da es die Entleerungsgebühr nur beim Restabfall gibt.

## Anlage 2 - Synopse

Paragraf	Satzung vom 28. November 2002, zuletzt geändert am 22. November 2012	Satzung neu	Begründung
§ 7 (4)		<p>Die Zuschläge berechnen sich für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem:</p> <p>a) Transportweg über 15 m bis 30 m oder bis 15 m und mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): <b>Bioabfallgebühr</b> x 0,2</p> <p>b) Transportweg über 30 m bis 50 m oder über 15 m mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): <b>Bioabfallgebühr</b> x 0,3</p>	<p>Berichtigung der Formulierung erforderlich, da es keine Entleerungsgebühr beim Bioabfall gibt.</p>
§ 7 (5)		<p>Die Zuschläge berechnen sich für 660-l-Bioabfallbehälter bei einem:</p> <p>a) Transportweg über 10 m bis 25 m oder unbefestigten Transportweg: <b>Bioabfallgebühr</b> x 0,2</p> <p>b) Transportweg über 25 m bis 40 m: <b>Bioabfallgebühr</b> x 0,3</p>	<p>Berichtigung der Formulierung erforderlich, da es keine Entleerungsgebühr beim Bioabfall gibt.</p>